

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Borkum

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576/2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 434) und den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Borkum am 17.12.2015 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Borkum beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Borkum ist eine Einrichtung der Stadt. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrordnung- FwVO vom 30.04.2010, Nds.GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. Nr. 10/2011 S. 125) eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Borkum wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Borkum erlassene Dienstanweisung für Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellv. Stadtbrandmeisterin oder den stellv. Stadtbrandmeister.

§ 3

Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellv. Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (Vergleiche § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung – FwVO). Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO) abberufen. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4

Kommando

1) Das Kommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Kommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auf der Insel Borkum,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Borkum (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr);
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen;
- h) Entscheidung über die Überführung eines Angehörigen der Einsatzabteilung in die Altersabteilung,
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Feuerwehr sowie den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16 Abs. 1 Nr. f).

2) Das Kommando besteht aus der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter, der stellv. Stadtbrandmeisterin oder dem stellv. Stadtbrandmeister, den Zugführerinnen oder Zugführern, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Festausschussvorsitzenden sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

3) Der Kassenwart, der Schriftführer, der Sicherheitsbeauftragte und der Festausschussvorsitzende werden nach Anhörung der Wehr aus den Angehörigen der Einsatzabteilung von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von 3 Jahren als Beisitzer zum Kommando bestellt.

4) Das Kommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch 2 x im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

5) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

7) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Borkum zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Feuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl der Kassenprüfer und die Entlastung des Kommandos nach erfolgter Kassenprüfung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch 1 x im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder 1/3 der aktiven Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Borkum zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Borkum gem. § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/-in oder Stadtbrandmeister sowie Stellvertreterin und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei

mehr als 2 Bewerberinnen oder Bewerber im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Borkum, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt Borkum kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt Borkum.

(3) Über die Aufnahme als Angehörige der Einsatzabteilung entscheidet das Kommando (§ 4 Abs. 1).

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrfrauwärterin oder Feuerwehrmannwärter auf eine Probendienstzeit von 1 Jahr verpflichtet. (5) Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in der Einsatzabteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang.

(6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

(7) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können (§ 4 Abs. 1 Nr. h).

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder aus der Stadt Borkum können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Jugendliche aus der Stadt Borkum können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Kommando.

(4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderfeuerwehr.

§ 10

Musiktreibende Züge, Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Borkum ist ein Musikzug aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Borkum haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Borkum.

§ 12

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Borkum, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Stadt Borkum durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

§ 14

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus

persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Kommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Angehörigen der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c) Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Borkum den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Kleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich der Stadt Borkum zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) verliehen werden.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2) wiederholt fachliche Weisungen des Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Kommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Borkum Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Borkum erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines Angehörigen Mitglieds der Einsatzabteilung hat die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister der Stadt Borkum schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Schlüssel, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Feuerwehr abzugeben. Die Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Borkum den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 18.12.2015

LS

Bürgermeister